

35. Kann der Beamte gegenüber dem Anspruch auf Rückzahlung zuviel gezahlten Gehalts den Wegfall der Bereicherung geltend machen? Intendant als Vertreter des Reichsfiskus.

BGB. § 818 Abs. 3.

III. Zivilsenat. Urk. v. 3. Oktober 1913 i. S. B. (R.) w. Reichsfiskus (Bekl.). Rep. III. 228/13.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger ist Stabsapotheker. Sein Besoldungsdienstalter war ursprünglich so bestimmt, daß er am 1. Januar 1909 eine Dienstalterszulage bewilligt erhielt. Durch Bescheid des Kriegsministers wurde sodann das Besoldungsdienstalter anderweit festgesetzt und die Bewilligung der Dienstalterszulage zurückgenommen. Nach Aufforderung zahlte der Kläger unter Vorbehalt insgesamt 450 M von dem auf Grund der Bewilligung Empfangenen zurück. Er verlangt Erstattung dieses Betrags. Die Streitparteien sind darüber einig, daß er das der Bewilligung gemäß an ihn Ausgezählte ohne Rechtsgrund erhalten hat.

Im zweiten Rechtszuge behauptete er, er hätte die Gehaltszulage für Aufwendungen zu einer besseren Lebenshaltung verbraucht, als er ohne die Gehaltszulage sich gestatten haben würde. Das Berufungsgericht machte die Entscheidung von einem richterlichen Eide des Klägers über diese Behauptung abhängig. Die Revision des Reichsfiskus hatte keinen Erfolg.

Gründe:

... „Aus der unstreitigen Tatsache, daß der Kläger das ihm auf Grund der zurückgenommenen Zulagebewilligung Gezahlte auf Kosten des Beklagten ohne rechtlichen Grund erlangt hat, folgt der Erstattungsanspruch des Beklagten. Auf diesen Anspruch finden die Vorschriften der §§ 812 ff. BGB. über ungerechtfertigte Bereicherung unmittelbare oder doch, sofern er, weil dem öffentlichrechtlichen Beamtenverhältnis entspringend, als ein öffentlichrechtlicher anzusehen sein sollte, entsprechende Anwendung. Ihr stehen insbesondere staatsrechtliche Grundsätze nicht entgegen. Anwendbar ist aber namentlich auch § 818 Abs. 3 BGB., wonach der

Empfänger dem Herausgabeanspruche mit dem Einwande des Wegfalls der Bereicherung begegnen kann. Weber die Besonderheiten des öffentlichrechtlichen Dienstverhältnisses, die Eigenart des Gehaltsanspruchs, noch irgendwelche gesetzliche Vorschriften schließen die Anwendung dieser Gesetzesbestimmung aus. Die Rechtsprechung des erkennenden Senats hat den Einwand, daß der Beamte durch die überhobenen Beträge an Gehalt, Pension oder Nebenbezügen nicht mehr bereichert sei, in mehrfachen Entscheidungen teils vorausgesetzt, teils ausdrücklich zugelassen. In Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 62 S. 233 (248), wo es sich allerdings um preussisches Recht handelte, ist die Frage zwar nicht entschieden, die Ausföhrung, einen Einwand aus § 818 Abs. 3 BGB. habe der Beklagte nicht erhoben, „demnach“ sei der Rückforderungsanspruch mit Recht für begründet erachtet worden, läßt aber erkennen, daß die Anwendbarkeit auf den dort verhandelten Anspruch auf Rückzahlung überhobener Pension angenommen wurde. In der Sache Rep. III. 13/09 (Jur. Wochenschr. 1910 S. 108 Nr. 7) handelte es sich um Rückforderung der einem Offizier gezahlten Bezüge für ein zweites Pferd. Der Senat hob das Berufungsurteil auf, weil § 818 Abs. 3 Anwendung finde, die Bereicherung weggefallen sei und dies sogar von Amts wegen¹ hätte berücksichtigt werden müssen. Der IV. Zivilsenat hatte in der Sache Jur. Wochenschr. 1911 S. 323 Nr. 15 über einen Anspruch von Gemeinden gegen einen Amtmann auf Rückzahlung zu Unrecht erhobenen Gehalts zu erkennen. Das Berufungsurteil wurde aufgehoben, weil das Oberlandesgericht den Beweis für den Wegfall der Bereicherung nicht erhoben hatte. Es wurde ausgeführt, der Amtmann sei durch die erhöhte Einnahme auch zu erhöhten Ausgaben veranlaßt worden; damit seien die Voraussetzungen des § 818 Abs. 3 BGB. gegeben. Endlich hat der erkennende Senat durch Urteil vom 19. März 1912 Rep. III. 369/11 in einer der vorliegenden völlig gleich gearteten Sache den Einwand gegen die Rückforderung überhobenen Gehalts grundsätzlich zugelassen.

Von dieser Rechtsprechung abzugehen, liegt keine Veranlassung vor. Der Senat hat in der Sache Entsch. des RG.'s in Zivilf.

¹ Darüber, in welchem Sinne dies gemeint war, vgl. die unmittelbar vorher abgedruckte Entscheidung Nr. 34. D. C.

Bd. 81 S. 340 (und ebenso im Urteile vom 1. Juli 1913 Rep. III. 124/13) ausgesprochen, daß durch die Sondergesetzgebung über die Versorgung der Personen des Soldatenstandes der Anspruch auf Rückerstattung mit Unrecht erhobener Versorgungsgebühren unabhängig von den über den Bereicherungsanspruch im Bürgerlichen Gesetzbuch, insbesondere in § 818 Abs. 3 gegebenen Vorschriften geregelt sei, und daß nach jener Sondergesetzgebung und ihrer Entstehungsgeschichte der Wegfall der Bereicherung gegenüber dem Anspruch auf Rückzahlung zu Unrecht erhobener Versorgungsgebühren nicht geltend gemacht werden könne. Es wird dabei hervorgehoben, daßelbe gelte im Falle des § 96 Abs. 2 GewUnfVerfG. und nach § 622 RWersD. vom 19. Juli 1911. Diese Entscheidung gründet sich auf keine ausdrückliche gesetzliche Vorschrift über die Unanwendbarkeit des § 818 Abs. 3, sie folgert aber diese Unanwendbarkeit aus der Eigenart der in Frage stehenden Rückforderungsansprüche. Insbesondere wird als maßgebend der Umstand angesehen, daß die in der Sondergesetzgebung für den Rückforderungsanspruch vorgesehene unbeschränkte Zulässigkeit der Pfändung und Aufrechnung mit der Zulassung des Einwandes der weggefallenen Bereicherung unverträglich sei. Diese Erwägung trifft bei Ansprüchen auf Rückerstattung zuviel gezahlten Gehalts oder auch überhöbener Pension nicht zu (§ 850 RPD., § 394 BGB.), sie steht also hierbei dem Einwande des Wegfalls der Bereicherung nicht entgegen.

Daß ein Verwenden des zuviel gezahlten Gehalts zur Bestreitung der Kosten einer besseren Lebenshaltung als Wegfall der Bereicherung behandelt ist, entspricht dem Zwecke und Wesen des Beamtengehalts und steht im Einklange mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 63 S. 41) und der Rechtslehre. Der richterliche Eid ist deshalb mit Recht für erheblich erachtet worden.

Im Eingange des Urteils ist — abweichend von der Bezeichnung in den beiden ersten Rechtszügen — als Vertreter des Reichsfiskus im Rechtsstreite der Intendant, nicht die Intendantur des Gardekorps benannt. Nicht die, übrigens nach ihrer Verfassung nicht kollegialisch geordnete, Behörde, sondern der sie verantwortlich leitende, die Behörde darstellende und sie vertretende höchste Beamte dieser Behörde ist der gesetzliche Vertreter des Fiskus im Rechtsstreite.“